

Einwohnergemeinde Spiringen



Tarifordnung der Wasserversorgung Spiringen

29. April 2010

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>
A. Gebühren	
Grundsatz	1
B. Anschlussgebühren	
Grundsatz	2
Anschlussgebühren	3
Fälligkeit	4
Gebührenpflichtige Schuldner	5
C. Jährliche Gebühren	
Grundgebühr (Werterhaltungsgebühr)	6
Variable Verbrauchsgebühr	7
Landwirtschaftsbetriebe	8
Mietgebühren der Wasserzähler der WV	9
Fälligkeit	10
Gebührenpflichtiger Schuldner	11
D. Besondere Verhältnisse	
Bauwasser	12
Tiefbauten	13
E. Schlussbestimmungen	
Kompetenzdelegation	14
Inkrafttreten	15

Tarifordnung

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 23 des Wasserversorgungsreglements (WVR) der Gemeinde Spiringen beschliesst:

A GEBÜHREN

Artikel 1 Grundsatz

- ¹ Die Einwohnergemeinde erhebt angemessene Gebühren. Diese sind so zu bemessen, dass die Erstellung, der Betrieb und Unterhalt selbst tragend ist.
- ² Für die Lieferung von Trink- und Brauchwasser erhebt die Wasserversorgung Spiringen Gebühren. Diese sind wie folgt aufgeteilt:
 - a) Einmalige Anschlussgebühren
 - b) Wiederkehrende Grundgebühr (Werterhaltungsgebühr)
 - c) Wiederkehrende Verbrauchsgebühr
 - d) Wiederkehrende Mietgebühren (Wasserzähler der WV)
- ³ Die Anpassung der Tarifordnung hat im Zusammenhang mit der Genehmigung des Voranschlages der Einwohnergemeinde zu erfolgen.

B ANSCHLUSSGEBÜHREN

Artikel 2 Grundsatz

Für jeden direkten oder indirekten Anschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

Artikel 3 Anschlussgebühren

- ¹ Für Neuanschlüsse ist folgende einmalige Anschlussgebühr zu entrichten:

a) Einfamilienhaus	Fr. 1`600.00
für eine zusätzliche Kleinwohnung bis zwei Zimmer	Fr. 450.00
b) Mehrfamilienhäuser	
für die erste Wohnung	Fr. 1`600.00
für jede weitere Wohnung	Fr. 1`100.00
c) Stockwerkeigentumseinheiten	Fr. 1`600.00
d) Ferienhäuser	Fr. 1`600.00
e) Kleinbauten	Fr. 450.00
f) Stallgebäude	Fr. 1`000.00
g) Gewerbebetriebe	Fr. 1`600.00

- ² Werden zu einem späteren Zeitpunkt bauliche Erweiterungen (z.B. weitere Wohnungen) ausgeführt, so sind die entsprechenden Anschlussgebühren geschuldet.

Artikel 4 Fälligkeit

- ¹ Die Anschlussgebühren werden im Zeitpunkt des Anschlusses fällig und sind innerhalb von 30 Tagen nach rechtskräftiger Verfügung bzw. Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ² Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist wird ein Verzugszins berechnet. Die Höhe des Verzugszinses entspricht jenem, wie er bei den Steuern verwendet wird.

Artikel 5 Gebührenpflichtiger Schuldner

- ¹ Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer, bzw. Miteigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war.
- ² Nacherwerber schulden ausstehende Gebühren, die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs geschuldet sind. Das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer bleibt gewahrt.

C JÄHRLICHEN GEBÜHREN

Artikel 6 Grundgebühr (Werterhaltungsgebühr)

- ¹ Die Grundgebühr (Werterhaltungsgebühr) ist eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Gebühr. Sie wird wie folgt festgesetzt:

a) Private Haushalte	Fr. 150.00
b) Ferienhäuser ¹	Fr. 150.00
c) Gewerbebetriebe	Fr. 150.00
d) Landwirtschaft	Fr. 70.00
e) Freilaufende Brunnen	Fr. 300.00
f) Genossame Ebnet	Fr. 100.00

Artikel 7 Variable Verbrauchsgebühr

- ¹ Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler ermittelt. Die Verbrauchsgebühr wird nach dem effektiven Wasserverbrauch pro m³ verrechnet.
- ² Wird der Wasserbezug ausnahmsweise aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht mit Wasserzählern gemessen, hat die Wasserversorgungskommission die Gebühr anhand von möglichst verursachergerechten Kriterien im Einzelfall festzulegen.
- ³ Die Verbrauchsgebühr wird wie folgt festgelegt:

a) Der private Haushalt	Fr. 1.20 / m ³
b) Die Ferienhäuser	Fr. 1.20 / m ³
c) Die Gewerbebetriebe	Fr. 1.20 / m ³

¹gültig ab 01.01.2012, genehmigt an der EGV vom 26.04.2012

Artikel 8 Landwirtschaftsbetriebe

- ¹ Die jährliche Wassertaxe für die Landwirtschaftsbetriebe richtet sich nach der gesamten nutzbaren Fläche. Die Wassertaxe beträgt Fr. 0.50 je Aare.
- ² Die Berechnung der Wassertaxe erfolgt für jede landwirtschaftliche Liegenschaft einzeln.

Artikel 9 Mietgebühren der Wasserzähler der WV

Die jährliche Mietgebühr der Wasserzähler beträgt Fr. 45.00.

Artikel 10 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren, wie sie in den Artikeln 6 bis 9 vorgesehen sind, sind jährlich, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.(netto)
- ² Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist wird ein Verzugszins berechnet. Die Höhe des Verzugszinses entspricht jenem, wie er bei den Steuern verwendet wird.

Artikel 11 Gebührenpflichtiger Schuldner

- ¹ Die wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer, bzw. Miteigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war.
- ² Nacherwerber schulden ausstehende Gebühren, die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs geschuldet sind. Das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer bleibt gewahrt.

D BESONDERE VERHÄLTNISSE

Artikel 12 Bauwasser

a) Einfamilienhaus	Fr. 270.00
b) Jede weitere Wohnung	Fr. 220.00
c) Stockwerkseigentumseinheiten	Fr. 270.00
d) Ferienhäuser	Fr. 270.00
e) Ställe	Fr. 270.00
f) Gewerbebetriebe	Fr. 270.00

Das Bauwasser wird einmalig beim Ausstellen der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

Artikel 13 Tiefbauten

Bei Tiefbauten muss das Wasser über einen Zähler abgegeben werden.

E **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 14 Kompetenzdelegation

Für Wasserbezüger, die in dieser Tarifordnung nicht geregelt sind, legt die Wasserversorgungskommission den Tarif im Einzelfall fest. Dabei ist die Tarifordnung sinngemäß anzuwenden. Die in der Tarifordnung festgehaltenen Maximaltarife einer Gebührenkategorie dürfen nicht überschritten werden.

Artikel 15 Inkrafttreten

- ¹ Die vorliegende Tarifordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und ersetzt jene vom 01. Januar 2014.
- ² So beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung Speringen vom 26. April 2012

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:
Der Gemeindegemeinderin:

sig. H. Forte
sig. A. Arnold